OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451236/16/KPe - 451237/2

Datum:
Linz, 29. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerden von 1. S N und 2. T N, beide: x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Engelhartszell vom 24.02.2022, GZ: 851-0/Pi/Rz und 850-0/Pi/Rz, betreffend Vorschreibung Wasser-/Kanalbenützungsgebühren bzw. Bereitstellungsgebühren für die Jahre 2017 bis 2021 betreffend die Parzellen Nr. x und Nr. .x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.09.2022

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Engelhartszell (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 24.02.2022, GZ: 851-0/Pi/Rz und 850-0/Pi/Rz, gegenüber den beschwerdeführenden Parteien (in der Folge: „Bf“) für die gemeinsam in deren Eigentum stehenden Grundstücke Nr. x und Nr. .x, folgende Gebühren fest:

Wasserbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2017	€ 85,00
Wasserbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2018	€ 86,50
Wasserbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2019	€ 88,00
Wasserbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2020	€ 89,50
Wasserbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2021	€ 91,00
Kanalbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2017	€ 194,50
Kanalbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2018	€197,50
Kanalbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2019	€ 201,50
Kanalbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2020	€ 205,50
Kanalbenützungsgebühr/Bereitstellungsgebühr 2021	€ 209,50
10% MWSt.	€ 144,85
Gesamt	€ 1.593,35

I.2. Die dagegen von den Bf rechtzeitig erhobenen Beschwerden wurden mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 30.05.2022, GZ: 851-0/Pi/Rz und 850-0/Pi/Rz, als unbegründet abgewiesen. Dagegen richtete sich der von den Bf mit Schriftsatz vom 05.06.2022 (eingelangt am 08.06.2022) rechtzeitig eingebrachte Vorlageantrag.

I.3. Von den Bf wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sowie das auf Parzelle Nr. .x in den 80er Jahren abgerissene „J“ noch nie an das Kanal- und Wassernetz angeschlossen gewesen seien. Bei den verfahrensgegenständlichen Grundstücken handle es sich um landwirtschaftlichen Nutzgrund, der (den angeschlossenen) Parzellen Nr. x, Nr. x, Nr. x und Nr. x zugeführt und diesen angegliedert worden sei. Bei Grabungsarbeiten im Zuge der Errichtung einer behördlich genehmigten Garage durch die Bf seien auf der Baufläche Nr. .x weder zu- noch abführende Leitungen gefunden worden. Gebührenvorschreibungen an die Voreigentümer bis zum Jahr 2005 seien daher rechtswidrig gewesen. Mangels Auffindbarkeit des Wasser- und Kanalanschlusses habe die belangte Behörde im Jahr 2005 auf weitere Vorschreibungen verzichtet. Im Zuge von Bauarbeiten seien durch die belangte Behörde im Jahr 2019/20 Anschlüsse für Wasser und Kanal erneuert worden, wobei die Lage und der Zweck der Anschlüsse weiterhin unbekannt seien.

Die Bf beantragten, den verfahrensgegenständlichen Bescheid nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos zu beheben.

I.4. Mit Schreiben vom 19.07.2022, ON 1, legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Vorlagebericht führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im Jahre 2019/2020 im Zuge von Sanierungsarbeiten und teilweisen Rohrauswechslungen am Wasserleitungsnetz der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Engelhartszell ein bereits bestehender Anschluss für die Parzelle Nr. x, KG x (Fam. N), vorgefunden worden sei und der Kanal- und Wasseranschluss neu hergestellt worden sei. Damit habe sich die Richtigkeit des Aktenvermerks vom 06.08.1988 erwiesen, in welchem das Bestehen eines Kanal- und Wasseranschlusses des „J“ auf den verfahrensgegenständlichen Parzellen dokumentiert gewesen sei. Nachdem hinsichtlich des Zeitraums 2005 bis 2016 die Gebührenschuld schon verjährt sei, habe eine Gebührenvorschreibung für die letzten fünf Jahre (2017-2021) zu erfolgen. Die belangte Behörde stellte den Antrag, die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.09.2022. Weiters wurde Einsicht genommen ins offene Grundbuch und in die von der belangten Behörde vorgelegten Urkunden: Wasser- und Kanalpläne der Marktgemeinde Engelhartszell (Konvolut ON 7), Bauakt Nr. 131-9/18-2010 (Konvolut ON 7), Gebührenvorschreibung Wasser und Kanal – 1. Halbjahr 1967 (Konvolut ON 10, Beilage 1 und 2), Robotliste (Konvolut ON 10, Beilage 3), Häuserchronik (Konvolut ON 10, Beilage 4), Pläne mit per 2019 bestehenden Anschlüssen (Konvolut ON 10, Beilage 5 und 6), Wasserleitungsbestandsplan nach Sanierung ab 2019 (Konvolut ON 10, Beilage 7), bezughabende Wasser- und Kanalgebührenordnungen (Konvolut ON 10).

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind je Hälfteeigentümer der Grundstücke Nr. x und Nr. .x, jeweils der KG x (offenes Grundbuch). Nord-östlich dieser Grundstücke (auf öffentlichem Grund unter der Sauwald-Bundesstraße) verlaufen die Hauptstränge der Wasserver- und der Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Engelhartszell (ON 7, Wasserleitungsnetzplan und Kanalplan).

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke verfügen weder über eine Verbindung zum Hauptstrang der Wasserversorgungsanlage noch zum Hauptstrang der Abwasserentsorgungsanlage.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. Die Lage der Grundstücke und jene der Hauptstränge der Wasserver- und der Abwasserentsorgungsanlage wurden im Zuge des Verfahrens nicht bestritten und ließen sich den vorgelegten Plänen entnehmen.

Strittig war im Zuge des Verfahrens (unter anderem) die entscheidungswesentliche Frage, ob die verfahrensgegenständlichen Grundstücke an das öffentliche Ver- bzw. Entsorgungsnetz angeschlossen sind.

Nach Aufforderung durch das erkennende Gericht hat die belangte Behörde mittels Schriftsatz vom 03.10.2022 (ON 10) mitgeteilt, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten die mit den Arbeiten beauftragte Fa. S den Hausanschluss nicht in das Grundstück Nr. 2, sondern in das benachbarte Grundstück Nr. 9 verlegt hat. Abweichend von dem mit Schriftsatz ON 7 vorgelegten Wasserleitungsplan (vom 21.01.2019) ist dem mit ON 10 vorgelegten Plan, welcher handschriftlich mit „Bestand ab 10/2019“ gekennzeichnet ist, zu entnehmen, dass für die verfahrensgegenständlichen Grundstücke keine Hausanschlüsse bestehen bzw. im Rahmen der Sanierung auch nicht ausgeführt wurden. Die belangte Behörde hat diesbezüglich in ON 10 mitgeteilt, dass „*ein jetzt bestehender Anschluss ... nicht nachgewiesen werden*“ kann.

Was die Feststellung betrifft, dass die verfahrensgegenständlichen Grundstücke auch über keinen Anschluss zum Haupt-Kanalstrang verfügen, hat die belangte Behörde mit E-Mail vom 14.10.2022, ON 14, mitgeteilt, dass der Hauskanalanschluss in das benachbarte Grundstück Nr. 291 mündet.

Nachdem die belangte Behörde nach entsprechenden Recherchen selbst zur Auffassung gelangt ist, dass keine Anschlüsse bestehen, hegt auch das erkennende Gericht keine Zweifel an den diesbezüglich festgestellten Tatsachen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die für den Zeitraum 2017 bis 2021 anwendbaren Kanalgebührenordnungen sehen in § 3 jeweils vor, dass jährliche Kanalbenützungsgebühren „*für die an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke*“ bzw. eine „*jährliche Mindestgebühr für die Kanalbenützung pro angeschlossenem Grundstück*“ zu entrichten ist.

Die für den Zeitraum 2017 bis 2021 anwendbaren Wassergebührenordnungen sehen in § 4 jeweils vor, dass der „*Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke*“ eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten hat bzw. eine „*jährliche Mindestgebühr für die Wasserbenützung pro angeschlossenem Grundstück*“ zu entrichten ist.

Der Begriff „Anschluss“ ist in den maßgeblichen Gebührenordnungen nicht definiert. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Zl 87/17/0399 vom 26.06.1992) ist ein Grundstück dann angeschlossen, „*wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlußmöglichkeit (etwa durch einen Anschlußkanal) eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationsanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wird“*. Ist eine solche Verbindung des Grundstücks mit der Ver- bzw. Entsorgungsanlage der Gemeinde nicht vorhanden (dh. der Anschlusskanal fehlt), ist eine entsprechende Benutzung nicht möglich und kann – mangels Nutzungsmöglichkeit der Kanal-/Wasserversorgungsanlage – auch nicht davon gesprochen werden, dass das Grundstück „angeschlossen“ ist.

Nachdem die Gebührenordnungen nur Gebühren für angeschlossene Grundstücke vorsehen, kann im konkreten Fall – in Ermangelung solcher Anschlüsse – auch keine Gebühr vorgeschrieben werden.

Schon aus diesem Grund ist der angefochtene Bescheid der belangten Behörde mit Rechtswidrigkeit belastet.

Im Übrigen ist auf das weitere Beschwerdevorbringen nicht mehr einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs getroffen, sodass der hier zu lösenden Rechtsfrage keine über den konkreten Anlassfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner